

Gefördert durch:

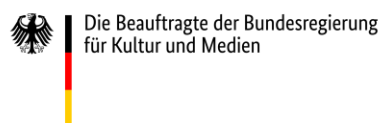


aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

**Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“**  
im Rahmen des  
**„Soforthilfeprogramms Heimatmuseen und  
landwirtschaftliche Museen 2021“**

**AUSSCHREIBUNG BIS 31.12.2021**  
**(Stand 29.03.2021)**

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## 1. WAS SIND DIE ZIELE DES PROGRAMMTEILS?

Der Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“ im Rahmen des „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“ des Deutschen Verbandes für Archäologie e. V. (DVA) richtet sich in Kooperation mit dem Deutschen Museumsbund e. V. (DMB) an regionale Museen in ländlichen Räumen mit bis zu 30.000 Einwohnern, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen. Diese Einrichtungen können Mittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen. Das Ziel ist, diese Einrichtungen in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung zu stärken und so den Erhalt des immateriellen und materiellen Kulturerbes als wesentlicher Teil der kulturellen Identität in ländlichen Räumen zu unterstützen. Damit leistet der Programmteil einen Beitrag zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und zur Sicherung der kulturellen Teilhabe als Teil der regionalen Daseinsvorsorge.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) haben am 1. März 2021 eine Ressortvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung des Programmteils „Landwirtschaftliche Museen“ im Rahmen des „Soforthilfeprogramms Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“ unterzeichnet.

Das „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“ wird von der BKM und dem BMEL aus Mitteln des Bundesprogramms „Ländliche Entwicklung“ (BULE) aus dem BMEL-Haushalt aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages gefördert.

Der Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“ wird mit 2 Millionen Euro vom BMEL gefördert.

## 2. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (z. B. GmbH, Vereine, Körperschaften und Stiftungen). In Abgrenzung hierzu sind natürliche Personen und Personengesellschaften (GbR) beispielsweise nicht antragsberechtigt.

Förderungen für öffentliche als auch privat getragene Museen (Museen, die sich schwerpunktmäßig den Themen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei widmen) in Städten und Gemeinden mit bis zu 30.000 Einwohnern können beantragt werden.

Eingemeindete Orte, die ländlichen Räumen zuordenbar sind, können ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl der gesamten Kommune ist dann nicht zwingend ausschlaggebend. Wichtig ist, dass der Ort, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist. Eine schlüssige Argumentation muss hier seitens des Antragstellers erfolgen.

Zu den förderfähigen Einrichtungen zählen insbesondere:

- Landwirtschafts- und -Landtechnikmuseen
- Öffentlich zugängliche landwirtschaftliche und landtechnische Sammlungen im Privatbesitz
- Freilichtmuseen
- Museen mit spezifischer Darstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung, z. B. der Gutswirtschaft
- Museen mit Schwerpunktsetzung auf Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau und Fischerei
- Öffentlich zugängliche Bauten zu Landwirtschaft, Landtechnik, Lebensmittelproduktion, Ernährung, des Gartenbaus, Weinbaus und der Fischerei, z. B. Bauernhäuser, Mühlen
- Archäologische und historische Museen mit Schwerpunkt ihrer Sammlung und Ausstellung in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion, Ernährung, Gartenbau, Weinbau oder Fischerei

Die Förderung von Heimatmuseen ist ausgeschlossen. Für diese startete eine separate Ausschreibung am 1. März 2021 s. <https://www.dva-soforthilfeprogramm.de/>.

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Mehrfache Antragstellungen durch die selbe juristische Person sind nicht möglich.

### **3. WIE FUNKTIONIERT DAS ANTRAGS- UND AUSWAHLVERFAHREN?**

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2021. Die Maßnahme kann mit Zustellung des Weiterleitungsvertrags beginnen und muss spätestens am 31.12.2021 beendet sein.

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs nach dem sogenannten Windhundprinzip bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2021. Hierüber informieren wir auf unserem Förderportal.

Der DVA bildet zudem in Zusammenarbeit mit dem DMB ein Fachgremium, das falls notwendig fachliche Begleitung und Unterstützung vermittelt.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist möglich.

Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss eines Weiterleitungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

## 4. FÜR WELCHE MASSNAHMEN UND ZWECKE KÖNNEN FÖRDERMITTEL BEANTRAGT WERDEN?

Gegenstand der Förderung sind hauptsächlich investive und in geringem Umfang konsumtive Maßnahmen, sofern sie das inhaltliche Programm der landwirtschaftlichen Museen und anderen förderfähigen Einrichtungen begleiten. Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen u. a. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen und Depots, z. B. neue Vitrinen und Ausstellungseinheiten, neue Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen inklusive der zugehörigen Infrastruktur (z. B. WLAN im Ausstellungsbereich). Auch Investitionen für Maßnahmen der Vermittlung wie die Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen, Erstellung von Führungsmaterialien und Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Diversität sind förderfähig. Bei Maßnahmen zum Bauunterhalt, die denkmalpflegerische Belange betreffen, bedarf es einer gesonderten Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind, wenn möglich, ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien bzw. aus nachwachsenden Rohstoffen und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch sowie CO<sub>2</sub>-Emission etc.), die auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern. Die Möglichkeit von ökologisch sinnvollen Maßnahmen wird in den Förderanträgen abgefragt.

Bei allen Anschaffungen ist die Zweckbindungsfrist von zehn Jahren (für IT: vier Jahre) zu beachten.

Im Folgenden sind die Förderzwecke aufgegliedert. Die Kombination der einzelnen Förderzwecke ist möglich. So kann z. B. ein Förderprojekt aus den Bereichen Barrierefreiheit und Ausstellungsmodernisierung bestehen und so als Gesamtpaket in einem Antrag eingereicht werden.

### **Barrierefreiheit**

Förderfähig sind Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit wie z. B. Rampen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder die Erstellung von Leitsystemen für Menschen mit Einschränkungen im Seh- und Hörbereich.

### **Brandschutz**

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, u. a. zur Anpassung an gestiegene Sicherheitsbestimmungen, in Ausstellungsräumen oder Magazinen.

### **Erhalt von und Zugang zu Bauten und Baudenkmalen der Landwirtschaft, Landtechnik, Lebensmittelproduktion, Ernährung, des Gartenbaus, Weinbaus und der Fischerei**

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von einzelnen Räumen oder vollständigen öffentlich zugänglichen Bauten und Baudenkmalen mit Fundpräsentation bzw. Vermittlungskonzept. Dazu zählen Sanierungsarbeiten von sanitären

Anlagen, Fenstern, Dächern oder Zugängen. Ausschließlich denkmalpflegerische Maßnahmen werden nicht gefördert (s. o.).

#### **Erhalt von Ausstellungsräumen**

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung von Ausstellungsräumen und Depots. Darunter zählen auch solche Räume, die bisher nicht nutzbar waren und mit der Maßnahme für die jeweilige Einrichtung neu erschlossen werden (s. u. Nutzflächenerweiterung).

#### **Ausstellungsmodernisierung**

Förderfähig sind z. B. Anschaffungen für den Ausstellungsbereich wie Vitrinen, Stelltafeln, Beleuchtung oder Hängesysteme. Alle Anschaffungen müssen der jeweiligen Einrichtung längerfristig von Nutzen sein. Anschaffungen für Kurzzeitprojekte, die nicht nachnutzbar sind, sind nicht förderfähig. Ebenso förderfähig sind Ausstellungskonzeptionen, wenn Sie in direktem Zusammenhang mit einer Modernisierungsmaßnahme stehen.

#### **Digitale Sammlungsaufbereitung**

Eine digitale Erschließung der Sammlung ist förderfähig, um eine nationale Vernetzung der einzelnen Sammlungen zu ermöglichen, z. B. über das Portal der Landwirtschaftsmuseen bei Museum-digital: <https://www.museum-digital.de>.

#### **Verwaltung und Organisation**

Förderfähig sind z. B. Anschaffungen für die Ausstattung, Verwaltung und Organisation des Ausstellungsbetriebes. Dazu zählen die Bereiche Büroausstattung, Kassensystem, WLAN, Kommunikation, Leit- und Beschriftungssysteme sowie mediale Ausstattungen des Betriebes; Personal- und Betriebsausgaben, die durch die Maßnahme zusätzlich verursacht werden.

#### **Durchführung von Veranstaltungen**

Förderfähig sind investive Maßnahmen, die die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen wie z. B. Vorträgen oder Workshops oder Gruppenprogramme und sonstiger museumspädagogische Angebote ermöglichen. Dazu zählen Anschaffungen von Veranstaltungstechnik für Fachvorträge wie z. B. Beschallungsanlagen, Beamer und Leinwand. Weiterhin ist auch die Anschaffung von Raumausstattungen förderfähig wie z. B. Küchenausstattung für Lehrküchen, Bestuhlung, Tische, Beleuchtung oder Whiteboards/Flipcharts.

#### **Nutzflächenerweiterung**

Förderfähig sind z. B. der Ausbau von Vortragsräumen/Veranstaltungsräumen sowie von Orten für museumspädagogische Aktivitäten wie z. B. Lehrküchen, -backöfen innen und außen oder Museumscafés etc. zur Erweiterung der Nutzflächen und Nutzungsmöglichkeiten, mit Ausnahme der wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz. Hierzu zählt ebenfalls die Erschließung/Instandsetzung von Außenanlagen wie historischen Gärten oder eine Neuerschließung von Freiflächen z. B. für Infowege, Lehrpfade, Spielplätze oder Außenbereiche von Cafés, wenn diese bereits im Eigentum des Zuwendungsempfängers sind.

## Vermittlung

Förderfähig sind z. B. Maßnahmen zur Ausstattung von Räumen für die Durchführung von Gruppenprogrammen oder die Erstellung von Führungsmaterialien, die längerfristig genutzt werden können. Ebenfalls förderfähig sind Anschaffungen für digitale Vermittlungsformate zum Zwecke der Modernisierung und Instandhaltung der Museen.

**Hinweis: Nicht gefördert** werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die keinen nachhaltigen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen. Maßnahmen ohne kulturhistorischen Bezug sind ebenfalls von der Förderung ausgenommen. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes. In jedem Fall muss ein Abschluss, der eine Nutzung im direkten Anschluss erlaubt, gegeben sein, Teilprojekte ohne unmittelbaren Mehrwert werden nicht gefördert. Bitte beachten Sie, dass wir den Erwerb von Kulturgütern aus unklaren Quellen nicht gutheißen oder unterstützen, auch nicht durch entsprechende Maßnahmen zur Präsentation. Dies gilt insbesondere bei Erwerbungen aus privater Hand ohne Kenntnis der zuständigen Denkmalfachbehörde.

## 5. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 50.000 Euro und ist auf 75 Prozent der anerkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme begrenzt.

Die Zuwendung wird grundsätzlich dann gewährt, wenn der Antragsteller eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der insgesamt förderfähigen Ausgaben der Maßnahme aufbringt. Die Eigenbeteiligung kann durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. Sachmittel und unbare Eigenleistungen können nicht angerechnet werden.

Die Kumulierung der Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Zuwendungen der Länder und Kommunen, ist grundsätzlich zulässig. Hier besteht allerdings eine Mitteilungspflicht seitens des Antragstellers.

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§23, 44 BHO gewährt. Bei der Förderung handelt es sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Sind die Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

## 6. WIE SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?

Die Anträge und Anlagen müssen über das Förderportal [www.dva-soforthilfeprogramm.de](http://www.dva-soforthilfeprogramm.de) eingereicht werden. Eine rein analoge Antragstellung ist nicht möglich.

Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung.

Ein vollständiger Antrag muss folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- komplett ausgefüllter Antrag
- in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan
- Anlagen zur qualifizierten Kostenschätzung (z. B. Kostenvoranschlag o. ä.)
- Ausführliche Projektbeschreibung mit Darlegung der Förderzwecke und -ziele
- Handels-/Vereinsregisterauszug des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinsatzung/Stiftungssatzung/Gesellschaftsvertrag zum Nachweis der juristischen Person
- Nachweis über ggf. abweichende Vertretungsberechtigung des Unterzeichners
- Ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- Schriftliche Bestätigung anderer Förderer
- Ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung
- Bei Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung zusätzlich:
  - Foto vom beantragten Sanierungs- oder Investitionsbereich
  - Zustimmung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) zur geplanten Maßnahme
  - Erklärung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Heimatmuseum o. ä. / alternativ Mietvertrag
- Bei Maßnahmen an Boden- sowie Baudenkmalen: Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde

Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens werden Sie aufgefordert, den Förderantrag auszudrucken und rechtsverbindlich (entsprechend Ihrer Zeichnungsberechtigung) zu unterschreiben. Diesen Ausdruck senden Sie anschließend bitte an:

Deutscher Verband für Archäologie e. V.  
Projektbüro „Soforthilfeprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen  
2021“

Programmteil „Landwirtschaftliche Museen“  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

## **7. WIE ERHALTE ICH DIE FÖRDERMITTEL UND WIE MÜSSEN SIE VERAUSGABT WERDEN?**

Nach Abschluss des Weiterleitungsvertrags können die Fördermittel entweder einmalig (zum Projektende) oder in mehreren Teilen zu den vorgesehenen Stichtagen beim DVA abgerufen werden. Der Verausgabungszeitraum beträgt jeweils sechs Wochen. Ausschlaggebend ist hier der Tag des Kontoeingangs. Belege müssen dem DVA nicht vorab, sondern erst gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

## **8. WANN UND WIE MÜSSEN DIE FÖRDERMITTEL ABGERECHNET WERDEN?**

Die Verwendung der Fördermittel ist grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.

Dem Weiterleitungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

## **9. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN SIND FÜR DIE FÖRDERUNG MASSGEBEND?**

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Weiterleitungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **10. WELCHE ROLLE HAT DER DEUTSCHE VERBAND FÜR ARCHÄOLOGIE?**

Als übergeordnete Vereinigung für die Archäologie und die gesamte Altertumsforschung sowie fachverwandter Wissenschaften in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich der DVA mit seinen Aktivitäten dafür ein, archäologische Tätigkeiten in ihrer gesamten Vielfalt zu unterstützen. Dazu gehört die Förderung der Entwicklung der Archäologie in allen ihren Zweigen und Tätigkeitsfeldern genauso wie das Engagement für die Vermittlung der archäologischen Arbeiten und Forschungsergebnisse an eine breite Öffentlichkeit. Der DVA fühlt sich den Prinzipien des internationalen Kulturgüterschutzes verpflichtet. Der DVA arbeitet in dem Projekt eng mit dem Deutschen Museumsbund zusammen.



Der DVA berät, unterstützt und begleitet die Antragsteller bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

## 11. WEITERE FRAGEN?

### **Kontakt:**

Telefon: +49 30 25894458

Email: [info@dva-soforthilfprogramm.de](mailto:info@dva-soforthilfprogramm.de)

Postadresse:

Deutscher Verband für Archäologie e. V.

Projektbüro „Soforthilfprogramm Heimatmuseen und landwirtschaftliche Museen 2021“

Leipziger Platz 15

10117 Berlin

Weitere Informationen finden Sie hier:

[www.dvarch.de](http://www.dvarch.de)

[www.dva-soforthilfprogramm.de](http://www.dva-soforthilfprogramm.de)